



Vernehmlassung zur „Stiftung solidarische Schweiz“ (Auszug)

Die EKR begrüsst grundsätzlich die Gründung der „Stiftung solidarische Schweiz“ und ihren zukunftsgerichteten Charakter, der zur Ausbildung einer solidarischen Gesellschaft beiträgt. Im folgenden äussern wir uns zum Stiftungszweck und zu den Stiftungsbestimmungen, nicht jedoch zur Frage der Finanzierung.

1. Zu Art. 2, Zweck der Stiftung: Aus ihrer dreijährigen Erfahrung hat die EKR die Erkenntnis gewonnen, dass insbesondere die Prävention, d.h. der Einsatz nicht nur für im Moment augenfällige Katastrophen, sondern die Erziehung zu solidarischem Denken und Handeln, von grosser Wichtigkeit sind – ganz im Sinne eines „Nie wieder!“. Die EKR ist deshalb mit dem Stiftungszweck einverstanden, würde jedoch eine stringendere Ausrichtung auf das noch zu wenig bearbeitete Feld der Prävention und der Erziehung zur Wahrung der Menschenrechte begrüssen. In der Förderung dieser Anliegen liegt unseres Erachtens das Innovative der Stiftung. Die EKR ist auch ganz besonders der Ansicht, dass dieser Stiftungszweck den Anliegen der jungen Generation entgegenkommt und deshalb zukunftsweisend ist.

2. Zu Art. 3, Hauptaufgaben der Stiftung. Den gleichen Gedanken verfolgt die EKR auch in ihrer Beurteilung der Hauptaufgaben der Stiftung. Hier verdienen nach unserer Meinung die Punkte b., d. und f. besondere Beachtung, nämlich das Engagement gegen Ausgrenzung und für Integration im In- und Ausland, der Einsatz zugunsten von Prozessen der Versöhnung und die präventive Arbeit zur Verhinderung von Völkermord und Folter. Dazu gehört auch die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit und der daraus resultierenden Diskriminierung, die in dem Gesetz und im Bericht des Bundesrats explizit genannt werden sollten.

Die EKR ist der Meinung, dass diese Bereiche für unsere jetzige Gesellschaft von tiefgreifender Bedeutung sind, und zwar sowohl bezüglich der Verhältnisse im Inland als auch in den Beziehungen der Schweiz zum Ausland. Ein friedliches Zusammenleben, die Wahrung der Menschenrechte, die Respektierung von Minderheiten, die Suche nach Konfliktlösungen, die zu einer Versöhnung führen können, stellen die Herausforderungen der Gegenwart und der nächsten Zukunft dar. Um so dringlicher erscheint die klare Ausrichtung einer solch zukunftsweisenden Stiftung auf dieses Gebiet.

Als konkrete Vorschläge für die Umsetzung dieser Hauptaufgaben möchte die EKR die Förderung der Observation von Ausgrenzung und Integration, aktive Opferhilfe im Sinne von anwaltschaftlicher Begleitung sowie die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen im Bericht des Bundesrats zur Gesetzesvorlage aufgeführt sehen.

Bei den anderen formulierten Hauptaufgaben der Stiftung bestehen nach Meinung der EKR Doppelspurigkeiten mit bereits existierenden staatlichen und Nichtregierungsorganisationen, was zu vermeiden ist.

3. Die EKR ist nicht der Meinung, dass in der Stiftung eine „Anfangsphase“ unterschieden werden muss. Wichtig ist die stringendere Ausrichtung des Stiftungszweckes und der Stiftungsaufgaben.

4. Die EKR wünscht bei den Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung (Art. 8,2) nicht nur die Bevorzugung von umwelt- und sozialverträglichen Anlagen, sondern auch die Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien.

EKR/1998